

**Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats
(Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Teilrevision**

Synoptische Darstellung (Entwurf)

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
<i>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 der Personal- und Besoldungsordnung¹, beschliesst:</i>	<i>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 79 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991² und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Reglements vom 1. März 2012³ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern. beschliesst:</i>
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Nichtwiederwahl oder vor- zeitigem Altersrücktritt Anspruch auf die Leistungen der Gemeinde und ihrer Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen. ² Der Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen Altersrücktritt gemäss dem 3. Abschnitt gleichgestellt.	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Nichtwiederwahl oder vor- zeitigem Altersrücktritt Anspruch auf die Leistungen der Personalvorsor- gekasse im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Ergänzung zum Personalvorsorgereglement ⁴ . (unverändert)
Art. 2 Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse	Art. 2 Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse

¹ ersetzt durch das Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (Personalreglement; PRB); SSSB 153.01

² PRB; SSSB 153.01

³ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

⁴ SSSB 153.21

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, bei Amtsantritt der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beizutreten.⁵ ² Über Ausnahmen vom Mitgliedschafts-Obligatorium gemäss Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik⁶ und unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. ³ ...⁸	(unverändert) (unverändert) (unverändert)
2. Abschnitt: Nichtwiederwahl	2. Abschnitt: Nichtwiederwahl
Art. 3^{9 10} Leistungen der Gemeinde bei Nichtwiederwahl ¹ Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht wiedergewählt, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine Abfindung oder auf eine jährliche Leistung in Rentenform. ² Unter folgenden Mindestvoraussetzungen erhält das Gemeinderatsmitglied zulasten der Gemeinde eine in Monatsraten auszahlende wiederkehrende Jahresleistung gemäss Absatz 4: a. nach vollendetem 45. Altersjahr und 8 vollen Amtsjahren; b. nach vollendetem 50. Altersjahr und 4 vollen Amtsjahren.	Art. 3^{11 12} Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl (unverändert) ² Unter folgenden Mindestvoraussetzungen erhält das Gemeinderatsmitglied eine in Monatsraten auszahlende wiederkehrende Jahresleistung gemäss Absatz 4: a. und b. (unverändert)

⁵ geändert gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

⁷ BVG; SR 831.40

⁸ aufgehoben gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

¹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

¹¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

¹² geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
³ In den übrigen Fällen erhält es nach drei oder mehr vollen Amtsjahren zulasten der Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung: a. für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen); b. für das 2. Jahr nach dem Austritt: 50 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen); c. für das 3. Jahr nach dem Austritt: 30 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen). Weist das Gemeinderatsmitglied nur zwei volle Amtsjahre auf, so fällt die dritte Jahresrate weg. Bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die zweite und die dritte Jahresrate weg. Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich. ⁴ Die Jahresleistung der Gemeinde wird wie folgt berechnet: a. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 40 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen); b. pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2½ Prozent des Jahresgrundlohns, höchstens jedoch 60 Prozent ab 12 vollen Amtsjahren. Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um 2 Prozent gekürzt. Sie wird in gleichem Masse wie der Grundlohn der Teuerung angepasst.	³ In den übrigen Fällen erhält es nach drei oder mehr vollen Amtsjahren für die Dauer von 3 Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung: a.–c. (unverändert) (unverändert) ⁴ Die Jahresleistung der Personalvorsorgekasse wird wie folgt berechnet: (Rest unverändert)

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
Art. 4¹³ Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl ¹ Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Mitgliedschaft wählen. Vor Erreichen des vollendeten 63. Altersjahres löst die Nichtwiederwahl keine Kassenleistungen aus. ² Beim Kassenaustritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements. ³ Beim Verbleib in der Personalvorsorgekasse hat das Gemeinderatsmitglied folgende Beiträge zu leisten:¹⁵ a. bei laufender Anpassung des versicherten Lohns und der Rente an die Teuerung: 1. die reglementarischen Mitgliederbeiträge; 2. folgenden Anteil an die Arbeitgebendenbeiträge, sofern es das 55. Altersjahr noch nicht vollendet hat: - Austritt vor dem vollendeten 40. Altersjahr: 8 Beitragsprozente; - Austritt vor dem vollendeten 45. Altersjahr: 6 Beitragsprozente; - Austritt vor dem vollendeten 50. Altersjahr: 4 Beitragsprozente; - Austritt vor dem vollendeten 55. Altersjahr: 2 Beitragsprozente;	Art. 4¹⁴ Weitere Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl ¹ Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Mitgliedschaft wählen. Vor Erreichen des vollendeten 63. Altersjahres löst die Nichtwiederwahl keine Kassenleistungen ausser die in Artikel 3 genannten aus. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 3 nicht. (unverändert) (unverändert)

¹³ geändert gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

¹⁴ geändert gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

¹⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
b. bei Verzicht auf Anpassung des versicherten Lohns und der Rente an die Teuerung: 1. einen Mitgliederbeitrag von 6 Prozent; 2. der Arbeitgebendenbeitrag von 8 Prozent geht zulasten der Gemeinde. c. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem Austritt das 60. Altersjahr vollendet, so übernimmt die Gemeinde sowohl die Mitglieder- als auch die Arbeitgebendenbeiträge.	
3. Abschnitt: Vorzeitiger Rücktritt	3. Abschnitt: Vorzeitiger Rücktritt
Art. 5¹⁶ Leistungen der Gemeinde bei vorzeitigem Rücktritt Tritt das Gemeinderatsmitglied nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 8 Amtsjahren von seinem Amt zurück, so hat es auch ohne Nachweis einer Invalidität je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf folgende Abfindung oder jährliche Leistung: a. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als 12 volle Amtsjahre auf, so erhält es zulasten der Gemeinde eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns¹⁸ (ohne Sozialzulagen). Sie wird im Monat ausbezahlt, der dem Austrittsmonat folgt; b. Nach Ablauf von 12 Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und 8 Amtsjahren hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf eine	Art. 5¹⁷ Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt Tritt das Gemeinderatsmitglied nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 8 Amtsjahren von seinem Amt zurück, so hat es auch ohne Nachweis einer Invalidität je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf folgende Abfindung oder jährliche Leistung: a. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als 12 volle Amtsjahre auf, so erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns¹⁹ (ohne Sozialzulagen). Sie wird im Monat ausbezahlt, der dem Austrittsmonat folgt; b. Nach Ablauf von 12 Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und 8 Amtsjahren hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf eine jährliche Leistung der Personalvorsorgekasse gemäss Artikel 3 Ab-

¹⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

¹⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

¹⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

¹⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
jährliche Leistung der Gemeinde gemäss Artikel 3 Absatz 4.	satz 4.
Art. 6²⁰ Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt ¹ Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Nachweis einer Invalidität und ohne Anspruch auf Gemeindeleistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Kasse aus. Es hat lediglich Anspruch auf die beim Austritt vorgesehene Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss den Bestimmungen des Kassenreglements. ² Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von Artikel 5, so kann das Gemeinderatsmitglied zwischen dem Austritt aus der Kasse gemäss Absatz 1 und der Weiterführung der Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 Absatz 3 wählen.	Art. 6²¹ Weitere Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt ¹ Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Nachweis einer Invalidität und ohne Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Kasse aus. Es hat lediglich Anspruch auf die beim Austritt vorgesehene Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss den Bestimmungen des Kassenreglements. ² Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von Artikel 5, so kann das Gemeinderatsmitglied zwischen dem Austritt aus der Kasse gemäss Absatz 1 und der Weiterführung der Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 Absatz 3 wählen. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 nicht.
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 7 Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen ¹ Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden die Jahresleistungen der Gemeinde gemäss Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Buchstabe b um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage)²² übersteigen.	Art. 7 Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen ¹ Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden die Jahresleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Buchstabe b um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage)²³ übersteigen.

²⁰ geändert gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

²¹ geändert gemäss Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

²² geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

²³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
² Mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Personalvorsorgekasse bzw. der AHV/IV zufolge Alter, Tod oder Invalidität entfällt der Anspruch auf Gemeindeleistungen gemäss diesem Reglement.²⁴	² Mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Personalvorsorgekasse gemäss Personalvorsorgereglement²⁵ bzw. der AHV/IV zufolge Alter, Tod oder Invalidität entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.²⁶
Art. 8 Härtefälle ¹ Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen im Einvernehmen mit der Budget- und Aufsichtskommission²⁷ Ausnahmeregelungen zu treffen, insbesondere a. zum Zwecke der Erleichterung des Beitritts zur Pensionskasse bei hoher Einkaufsbelastung; b. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Leistungen zwecks Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben; c. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Gemeindeleistungen bei vorzeitigem Rücktritt, sofern dieser Rücktritt aus aner kennenswerten uneigennützigen Gründen erfolgt oder im öffentlichen Interesse liegt. ² Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die Rückerstattung solcher Leistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf Gemeindeleistungen vorgesehen werden.	Art. 8 Härtefälle (unverändert) ² Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die Rückerstattung solcher Leistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement vorgesehen werden.

²⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

²⁵ SSSB 153.21

²⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. November 1987

²⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 128/2008 vom 6. März 2008

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
Art. 8a Altersgrenzen ... ²⁸	(unverändert)
Art. 9 Nach früherem Recht versicherte ehemalige Gemeinderatsmitglieder Die nach dem Reglement des Stadtrates über die Altersversicherung des Gemeinderates vom 17. Oktober 1969 versicherten ehemaligen Gemeinderatsmitglieder bleiben weiterhin dessen Bestimmungen unterstellt.	Art. 9 Nach früherem Recht versicherte ehemalige Gemeinderatsmitglieder (aufgehoben)
Art. 10 Wahlrecht der aktiven Gemeinderatsmitglieder Die aktiven Gemeinderatsmitglieder, die der Altersvorsorge gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. Oktober 1969 unterstehen, haben sich bis spätestens 30. Juni 1990 schriftlich entweder für die bisherige Altersversicherung oder für die neue Regelung gemäss diesem Reglement zu entscheiden. Fehlt diese Entscheidung, so gilt die neue Regelung ab 1. Juli 1990.	Art. 10 Wahlrecht der aktiven Gemeinderatsmitglieder (aufgehoben)
	Art. 10^{bis} (neu) Rückerstattung der Mehrleistungen Die Gemeinde erstattet der Personalvorsorgekasse die aufgrund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen in den Artikeln 3 und 5 dieses Reglements erbrachten Mehrleistungen zurück.
	Art. 10^{ter} (neu) Übergangsbestimmung ¹ Die per Ende 2008 oder früher zurückgetretenen oder nicht wieder gewählten Gemeinderatsmitglieder bleiben den Bestimmungen gemäss Stand 23. November 2009 unterstellt.

²⁸ aufgehoben durch Art. 90 Abs. 1 Ziff. 2 PVR; SSSB 153.21

Geltende Fassung	Revidierte Fassung
	² Für per Ende 2012 zurückgetretene oder nicht wieder gewählte Gemeinderatsmitglieder gelten die Bestimmungen dieses Reglements gemäss Stadtratsbeschluss vom 27. November 2012.
Art. 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft; es ersetzt das Reglement des Stadtrates vom 17. Oktober 1969. Die Genehmigung durch die Kantonale Direktion der Gemeinden bleibt vorbehalten.	Art. 11 Inkrafttreten (unverändert)